

- h) Pflegepersonen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Praxisanleiterin eine monatliche Zulage nach Anlage F zum TV-L Abschnitt IV Nr. 9. Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. → [Erl. 4](#)

[Erl. 1:](#) Fallgruppen 6 und 9 sowie Anmerkungen a und b m.W.v. 1.9.2014 i.d.F. nach § 1 Nr. 5 Buchst. c der 78. Änderung der DienstVO

[Erl. 2:](#) Klammerzusatz m.W.v. 1.1.2018 i.d.F. gem. § 1 Nr. 5 der 88. Änderung der DienstVO

[Erl. 3:](#) Änderung der Entgeltgruppen KR 3a bis KR 9d m. W. v. 1.1.2019 in die Entgeltgruppen KR 5 bis KR 12 und Aufhebung der bisherigen besonderen Stufenzuordnungen „und 2, Stufe 4 nach 4 Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach 2 Jahren in Stufe 4 gem. der 93. Änderung der DienstVO

[Erl. 4:](#) Buchstabe h) hinzugefügt mit Wirkung vom 01.07.2023. Änderung der DienstVO durch ADK-Beschluss am 14.06.2023

Hinweis zu Anlage F TV-L Abschnitt IV Nr. 9: Ab 01.12.2022 beträgt die monatliche Zulage 80,53 €

Hinweis:

Dieser obere Teil kann auf Seite 86 der „DienstVO 2022-parallel“ im unteren Bereich mit Überkleben eingefügt werden. Der untere Teil kann auf Seite 64 eingefügt werden.

(3) ¹Mitarbeiterinnen, die einen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben, erhalten einen Arbeitgeberzuschuss auf den Brutto-Entgeltumwandlungsbetrag. ²Maximal erhalten sie einen Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag, der zusammen mit dem Beitrag zur Zusatzversorgungskasse den Sozialversicherungsfreibetrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. ³In begründeten Einzelfällen kann ein Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag, der zusammen mit dem Beitrag zur Zusatzversorgungskasse den Betrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt, gezahlt werden. ⁴Die Mitarbeiterinnen können maximal einen Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag erhalten, der 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. ⁵Der Zuschuss beträgt 15 % des Betrages, der von der Mitarbeiterin regelmäßig brutto umgewandelt wird, und fließt direkt in die Direktversicherung oder an den Versorgungsträger. ⁶Die Zahlung des Zuschusses hängt nicht da-von ab, ob die Entgeltumwandlung im Einzelfall tatsächlich zu einer Ersparnis von Sozialversicherungsbeiträgen führt. → [Erl. 3](#)

(4) ¹Der Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach den Bestimmungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes entsteht frühestens für den Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bis zum 1. des laufenden Monats die entsprechende Entgeltumwandlung schriftlich vereinbart hat. ²Der Arbeitgeberzuschuss wird nur für Kalendermonate gewährt, für die der Mitarbeiterin Entgeltansprüche zustehen, die umgewandelt werden.

(5) ¹Der nach dieser Regelung zu zahlende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung wird mit einem (künftigen) gesetzlichen Mindest-Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung verrechnet. ²Ist der Arbeitgeberzuschuss nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher, wird insgesamt nur dieser gezahlt. ³Ist der gesetzliche Zuschuss höher, wird nur dieser gezahlt. → [Erl. 2](#)

[Erl. 1:](#) erste Strichaufzählung m.W.v. 01.04.2021 neu gefasst gem. Art 1 Nr.2 der 97. Änderung der DienstVO

[Erl. 2:](#) Abs. 3-5 wurden angefügt m.W.v. 01.04.2021 gem. Art. 1 Nr. 2 der 97. Änderung der DienstVO

[Erl. 3:](#) In Abs. 3 sind die Sätze 3 und 4 eingefügt m.W.v. 01.07.2023. Änderung der DienstVO durch ADK-Beschluss am 14.06.2023

Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR- Inflationausgleich) → [Erl. 1](#)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

§ 2

Inflationausgleich 2023

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (**Inflationausgleich 2023**), wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe des Inflationausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

(1) ¹Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Dienstverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) ¹Der Inflationausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und des § 3 Absatz 1 Satz 3 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft.

[Erl. 1:](#) Diese Arbeitsrechtsregelung in der DienstVO ist durch ADK-Beschluss und unter Ausspruch des Einwendungsverzichts aller in der ADK vertretenen Kirchen und Arbeitnehmerorganisationen am 14.06.2023 sofort rechtswirksam geworden.

Hinweis:

Diese Regelung kann als Seite 30a im Heft „DienstVO 2023-parallel- Anlage 9“ eingelegt werden.